

grund- und zehntherrlicher Rechte begonnen worden war, gab es um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Nassau-Saarbrücken fast keine adelige Grundherrschaft mehr<sup>43</sup>, klösterlichen Grundbesitz hatte nur noch die Abtei Wadgassen, die sich durch einige Reichskammergerichtsurteile ihre Selbständigkeit weitgehend erhalten konnte und eine Sonderstellung einnahm<sup>44</sup>. Herrscher und Beherrschte standen sich in Nassau-Saarbrücken viel unmittelbarer gegenüber als in größeren, ständisch strukturierten Territorien mit adeligem und/ oder klösterlichem Grundbesitz, wo man zwischen 'näherer' und 'ferner' Obrigkeit zu unterscheiden hat<sup>45</sup>. In diesem Zusammenhang muß nochmals darauf verwiesen werden, daß es sich bei Nassau-Saarbrücken um ein protestantisches Herrschaftsgebiet handelt, das zudem noch im Frühjahr 1728 eine kalvinistische Herrscherin aus dem Hause Nassau-Dillenburg für zwölf Jahre als vormundschaftliche Regentin erhielt und dadurch einen zusätzlichen Rationalisierungsschub erfuhr, der sich in einer wesentlich stärkeren Durchdringungs- und Zentralisierungspolitik niederschlug, als dies etwa bei katholischen Territorien der Fall war<sup>46</sup>. Auch von daher waren die Wege zwischen Fürst und Volk recht kurz und unvermittelt. Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß das Reichskammergericht in Wetzlar das oberste Appellationsgericht unseres reichsständischen Territoriums darstellte; denn die Fürsten von Nassau-Saarbrücken besaßen im Unterschied etwa zu den Kurfürsten von Trier oder den Herzögen von Pfalz-Zweibrücken kein 'privilegium de non appellando'<sup>47</sup>. Nassau-Saarbrücken, das zum oberrheinischen Kreis gehörte und wegen seiner Grenzlage in ganz besonderer Weise auf das Reich angewiesen war, stützt damit einmal mehr die in der Revoltenforschung zunehmende Einsicht in die "Bedeutung der kleinterritorialen Welt als eigentliches Wirkungsfeld der Reichsverfassung, als Ort des 'reichischen' Deutschlands"<sup>48</sup>. Alles in allem bleibt festzuhalten, daß das Duodezfürstentum Nassau-Saarbrücken ideale Voraussetzungen besitzt, um anhand von Untertanenprotesten die 'strukturelle Reziprozität' bzw. den 'Interaktionsprozeß' zwischen Obrigkeit und Untertanen unter dem Einfluß der Reichsverfassung zu untersuchen.

Als Untersuchungszeitraum wurde sowohl aus landes- als auch aus allgemeingeschichtlicher Perspektive das 18. Jahrhundert ausgewählt. Es ist ein Paradoxon der

---

<sup>43</sup> Vgl. Ruppertsberg, Grafschaft II, S.247f.

<sup>44</sup> Vgl. zur Abtei Wadgassen: Tritz, Wadgassen; Trenz, Wadgassen.

<sup>45</sup> Vgl. dazu etwa Ulbrich, Triberg oder Blickle, Ammergau. Wir werden diese Unterscheidung auch in vormundschaftlicher Zeit treffen, was allerdings mit der ganz spezifischen politischen Konstellation der nassau-usingischen Vormundschaft zusammenhängt und keinerlei 'verfassungsgeschichtliche' Bedeutung hat.

<sup>46</sup> Vgl. zu den konfessionellen Verhältnissen in Nassau-Saarbrücken: Bettinger, Konfessionsverhältnisse, S.202-220; Herrmann, Reformation, S.41-111; allgem. dazu Press, Calvinismus. Allgemein steht hinter diesem Gedanken stets die Protestantismus-These von Max Weber (Protestantische Ethik, in: Religionssoziologie).

<sup>47</sup> Vgl. Herrmann, Kleinstaat, S.291.

<sup>48</sup> Gabel, Widerstand, S.17 mit Verweis auf die Forschungsbeiträge von Press.